

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013;
Übersicht**

Bisher	Neu	Erläuterungen
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr (1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 - 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben ... 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, ...	§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr (1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 – 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben ... 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, ...	Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 19/3799) In der kommunalen Praxis kommt es vor, dass das fehlerhafte oder fälschliche Auslösen von Brandmeldeanlagen, die bei privaten Sicherheitsfirmen und nicht direkt in den Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen aufgeschaltet sind, dazu führt, dass der private Sicherheitsdienst die Feuer-Einsatz-Leitstelle benachrichtigt, obwohl am Ende kein Brand vorgelegen hat. Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 dient der Klarstellung, dass es sich auch in solchen Fällen eines Falsch- oder Fehlalarms um einen kostenpflichtigen Einsatz handelt.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Norderney Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.	(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden 1. bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung, 2. bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und 3. bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind, erhoben. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Norderney Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.	In Zusammenhang mit unentgeltlichen Einsätzen stellt neben den schon in den Nummern 1 und 2 genannten Kosten auch die Reparatur, Reinigung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten eine hohe Belastung des Trägers der Feuerwehr dar. Insbesondere bei der Beaufschlagung mit Schadstoffen ist eine Reinigung sehr aufwendig oder sogar unmöglich.
--	---	--

Im Auftrage

(Vißer)